

PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen

Angesichts der jüngsten klimatischen, geopolitischen und gesundheitlichen Herausforderungen versucht die Schweiz, im Energiebereich unabhängiger zu werden. In diesem Zusammenhang haben das Parlament und der Bundesrat die Bedingungen für die Bewilligung von PV-Anlagen auf Landwirtschaftsland liberalisiert, um die Versorgungssicherheit zu stärken.

Es gibt mehrere Arten von PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen:

Anlagen von nationalem Interesse:

- **Solarexpress-Anlagen (Art. 71a EnG):** Laut Parlament handelt es sich um alpine Photovoltaik-Grossanlagen, die eine jährliche Mindestproduktion von 10 GWh und im Winter von 500 kWh pro 1 kW installierte Leistung erreichen. Sie können ausser auf Fruchtfolgeflächen (FFF) auf allen landwirtschaftlichen Flächen installiert werden, die dieses Produktionsziel ermöglichen. Das Solarexpress-Programm unterstützt sie mit Beiträgen von bis zu 60 % der Kosten, sofern sie vor Ende 2025 öffentlich bekannt gemacht werden.
- **Anlagen von nationalem Interesse gemäss Mantelerlass (Art. 12 EnG):** Es handelt sich um Photovoltaik-Grossanlagen, die im Winterhalbjahr mindestens 5 GWh produzieren. Sie können auf allen Landwirtschaftsflächen bewilligt werden, sofern die Produktionsanforderungen erfüllt sind.

Anlagen nicht von nationalem Interesse:

- **Anlagen nicht von nationalem Interesse gemäss Mantelerlass (Art. 24ter Abs. 1 RPG):** Es handelt sich um kleinere Anlagen, welche die Produktionsanforderungen nicht erfüllen. Sie dürfen weder auf FFF noch auf LN installiert werden, sind aber auf Sömmerungsflächen erlaubt, die mit bestehenden Bauten (z. B. Seilbahnen) belastet sind.
- **Agri-Photovoltaikanlagen (Art. 24ter, Abs. 2 RPG):** Sie kombinieren auf der gleichen Fläche die landwirtschaftliche- mit der Solarstromproduktion. Sie dürfen die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und müssen Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder zu landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

Für den SBV sind:

landwirtschaftliche Interessen: die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der dezentralen Besiedlung des Landes;

Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion: die Ertragssteigerung der Kultur oder die Qualitätssteigerung des Produkts, der Schutz der Kultur vor Unwettern, Schädlingen und Krankheiten, die Staffelung der Ernte.

Auswirkungen auf die Direktzahlungen

Beiträge in Form von Direktzahlungen werden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Betrieben gewährt, um von ihnen erbrachte gemeinwirtschaftliche Leistungen abzugelten. Als direktzahlungsberechtigte Flächen gelten die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN).

Spezifische Beiträge werden an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Sömmerungsflächen ausgerichtet.

Landwirtschaftliche Flächen mit Solaranlagen werden nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt und sind nicht direktzahlungsberechtigt, ausser für Agri-Photovoltaikanlagen.

Für Sömmerungsflächen, die nicht zur LN gehören, hängt die Wirkung der Anlage auf die Direktzahlungen von ihrer Auswirkung auf die Futtergrundlage ab. Die Direktzahlungen werden reduziert, wenn diese zu viel beeinträchtigt wird.

Tabelle 1: Mögliche Standorte von Solaranlagen und Auswirkungen auf die Direktzahlungen.

		FFF	LN	Sömmerungs- gebiet	Unproduktive Flächen	Übrige Flächen
Nicht von nationalem Interesse	Agri-PV (RPG Art. 24ter Abs. 2)	✓ DZ: normal	✓ DZ: normal	X	X	X
	Anlagen nach RPG Art. 24ter Abs. 1	X	X	(✓)* DZ: Reduktion	(✓)*	(✓)*
Von nationalem Interesse	Nach Solarexpress (EnG Art. 71a)	X	(✓)** DZ: Wegfall	(✓)** DZ: Reduktion	(✓)**	X
	Nach Mantelerlass (EnG Art. 12)	(✓)** DZ: Wegfall	(✓)** DZ: Wegfall	(✓)** DZ: Reduktion	(✓)**	(✓)**

Legende: ✓ = erlaubt; X = ausgeschlossen; (✓) = erlaubt unter Bedingungen

* erlaubt, wenn in wenig sensiblen Gebieten und zu angemessenen Kosten an das Netz angeschlossen werden können.

** erlaubt, wenn Produktionsanforderungen erfüllt sind

Die USP setzt sich ein für:

- den Schutz des Kulturlands, das eine nicht erneuerbare Produktionsgrundlage ist;
- die Förderung von Solaranlagen, die Synergien zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Energiegewinnung bieten, indem das Kulturland sparsam verwendet wird;
- eine zuverlässige Stromversorgung, wobei Solaranlagen auf Dächern Priorität eingeräumt wird;
- die Beibehaltung einer Verteilung, die den Direktzahlungszielen entspricht, indem die mit Solaranlagen ausgerüsteten Flächen ausgeschlossen werden, ausser es handelt sich um Agri-Photovoltaikanlagen im Sinn von Artikel 24ter Abs. 2 RPG. Diese Unterscheidung stärkt die Zustimmung der landwirtschaftlichen Kreise zu PV-Grossanlagen und verhindert die doppelte Subventionierung über das landwirtschaftliche Budget.

Links

[Solaranlagen auf Kulturland: Rechtlicher Rahmen und Stellungnahme](#)

08.05.2025, Marion Zufferey